AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

AvenirSocial Region Graubünden
Alexanderstrasse 46
7000 Chur

+41 (0)31 380 83 00
graubuenden@avenirsocial.ch
avenirsocial.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales
des Kantons Graubünden
Herr Regierungsrat Marcus Caduff
Reichsgasse 35
7001 Chur

Chur, 19. November 2019

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des «Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG)»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Caduff
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit. Wir vereinigen über 3'600 Mitglieder und vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Ziel unserer Arbeit ist die Vernetzung der Professionellen der Sozialen Arbeit sowie die Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Während die Schweizer Geschäftsstelle die politischen Aktivitäten auf nationaler Ebene bündelt, koordiniert die Regionalleitung Graubünden die sozialpolitischen Aktivitäten auf regionaler Ebene. Mehr als 100 Mitglieder setzen sich in unserem Kanton tagtäglich für eine starke Soziale Arbeit und für mehr soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein.

Gerne beteiligen wir uns mit diesem Schreiben an der Vernehmlassung betreffend Teilrevision des «Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG)».

Grundsätzliche Bemerkungen zum AVIG

Es ist nachvollziehbar, dass die Gemeinden in Zukunft keine Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung haben werden. Durch die bereits im kommenden Jahr geplante Einführung der elektronischen Anmeldung, welche ein persönliches Erscheinen nicht mehr nötig macht, fällt der wichtigste und grösste Arbeitsbereich weg. Entsprechend könnten die Gemeinden auf den ersten Blick aus dem Gesetz gestrichen werden. Trotz der auf den ersten Blick rein positiven Auswirkungen der Änderungen bringen sie auch einige Schwierigkeiten mit sich. Es gibt Personen (z.B ältere Menschen oder Personen mit Migrationshintergrund) dessen Zugang und Kenntnisse bezüglich der Nutzung einer elektronischen Anmeldung eingeschränkt ist. Wir fragen uns hier, wie solche Menschen in Zukunft unterstützt werden, damit alle die gleichen Chancen auf Arbeitslosengelder haben. Diese Personen werden sich voraussichtlich weiterhin zuerst bei der Gemeinde, allenfalls bei

Sozialdiensten (inkl. Beistandschaften) oder Gewerkschaften, melden, um ihnen diesbezüglich behilflich zu sein. Aber auch die Beratung über individuelle Fragestellungen wird wohl eher bei einer Stelle der Gemeinde oder nahen Region gesucht, als bei der unter Umständen weit entfernten RAV. Im Gegensatz zu den Gemeinden sind die RAV's der Kontrolle des SECO und des Kantons unterstellt. Dies schafft zusätzlichen Druck auf die Institutionen möglichst viele Personen zu vermitteln und damit Taggelder zu verhindern. Dies führt automatisch dazu, dass weniger auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden eingegangen wird.

Wie wichtig und präsent das Thema «Informatik und Zugang zur Informatik» ist, zeigt das Engagement des Bundes in diesem Bereich. So unterstützt er Schulungen, damit insbesondere ältere Angestellte durch die Digitalisierung nicht abgehängt werden. 13 Millionen Franken hat er dafür bereitgestellt. Das Angebot mit dem sperrigen Namen «Grundkompetenzen am Arbeitsplatz» wird jedoch kaum genutzt. 13 Millionen Franken hat der Bund für das Programm reserviert, das von 2018 bis 2020 läuft. Bisher wurden beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation offenbar lediglich Beiträge im Umfang von knapp einer Million Franken gesprochen. Beim Bund heisst es, als besondere Herausforderung erweise sich die Information zum Programm «und die Schaffung des Bewusstseins bei Unternehmungen, dass hinter Qualitätsproblemen oftmals fehlende Grundkompetenzen von Arbeitnehmenden stecken können». Das heisst die Arbeitgebenden sind sich zum Teil zu wenig bewusst, dass ihren Angestellten Kompetenzen in diesem Bereich fehlen können. Diese zur Verfügung stehenden Gelder könnten zum Beispiel genutzt werden, um den Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung für alle Menschen gleichermassen zu gewährleisten. Da diese Aufgabe auch die Gemeinden erfüllen könnten erscheint es uns wichtig, ihre Aufgaben nicht vollständig aus dem Gesetz zu streichen. Damit könnte auch präventiv dafür gesorgt werden, dass Menschen, die ihre Arbeit verlieren später Leistungen von der Sozialhilfe beziehen müssen, was wiederum die Gemeinden finanziell belasten würde. Zudem könnten die Gemeinden bei einer Verschlechterung der Arbeitslosigkeit besser auf die Veränderungen reagieren.

Aus all diesen Überlegungen empfehlen wir, die Aufgaben und die Unterstützung der Gemeinden nicht gänzlich aus dem Einführungsgesetz zu streichen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	**Text**
Art. 1	Abs. 1 Die entsprechende Anpassungen sind für uns nachvollziehbar. Abs. 2 Wir plädieren dafür, dass Absatz 2 beibehalten wird. Um die Chancengleichheit beim Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten, ist es nach wie vor angebracht, dass eine wirksame Zusammenarbeit erhalten und praktiziert wird. Dabei möchten wir zum Beispiel auf die Partner von IIZ-Projekten oder auch der Plattform «Re-work» verweisen (Punkt a). Für Punkt b) kann zum Beispiel die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen (Tripartiten Kommissionen, aber auch private Organisationen, die bei Angeboten oder auch Aufträgen im Bereich der Arbeitsintegration involviert sind) genannt werden. Abs. 3 können wir unterstützen.

Art. 2	Keine Bemerkung
Art. 3	Entsprechend den allgemeinen Bemerkungen beantragen wir den Artikel 3, allenfalls in angepasster Version, beizubehalten. So kann zum Beispiel bei einer Massenentlassung (wie wir sie vor einigen Jahren auf dem Spitalplatz Davos passiert ist), das Mitwirken der Gemeinde von grossem Nutzen sein. Andererseits kommt der öffentlichen Hand, beispielsweise durch das Schaffen von Praktikumsstellen, aber auch Einarbeitungs- und Einsatzprojekten auch künftig eine wichtige Mitwirkungsfunktion zu.
Art. 4	Sollte dieser Artikel komplett gestrichen werden, könnte im Falle eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit nicht mehr gleich breit reagiert werden. In solchen Fällen könnte allenfalls auch eine gemeinnützige, private Arbeitsvermittlungsstelle mithelfen, oder die Gewerkschaften im Sinne der tripartiten Arbeit ein Mandat erhalten, oder betroffene Gemeinde miteinbezogen werden. Darum sollte es auch künftig möglich sein, dass die Regierung im Rahmen des Budgets Beiträge für Gemeinden und private Organisationen erbringen kann.
Art. 5	Bereits heute fällt es Betroffenen oft schwer selbstständig Einsprache zu erheben und die allfälligen weitere Rechtsschritte zu begehen. Die Verschiebung auf das Amt sollte deshalb aus unserer Sicht möglichst einfach, klar verständlich und für alle Personen ohne irgendwelche Hürden begehbar sein. Zusätzlich ist es wichtig weiterhin explizit zu erwähnen, dass Beschwerden weitergezogen werden können.
Art. 6	Keine Bemerkung.

Für die Berücksichtigung unserer Antwort danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Samuel Gilgen
Regionalleitung AvenirSocial Graubünden

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen
AvenirSocial Schweiz